

Nummernplan Rufnummern für Mobile Dienste; exterritoriale Nutzung von Rufnummern durch Institutionen und Einrichtungen der Europäischen Union; Anhörung

Die Zuteilung und Nutzung von Rufnummern für mobile Dienste ist im „Nummernplan Rufnummern für Mobile Dienste“ (Verfügung 11/2011, Amtsblatt 04/2011 vom 23.02.2011, zuletzt geändert durch Verfügung 45/2018, Amtsblatt 8/2018 vom 02.05.2018) geregelt. Eine konsolidierte Fassung ist im Internetangebot der Bundesnetzagentur www.bundesnetzagentur.de unter Telekommunikation – Unternehmen/Institutionen – Nummerierung – Rufnummern – Mobile Dienste veröffentlicht.

Mit Blick auf die Institutionen und Einrichtungen der Europäischen Union (EU) erwägt die Bundesnetzagentur, den Nummernplan im Abschnitt 7 „Exterritoriale Nutzung im Falle von Machine-to-Machine (M2M)-Kommunikation“ dahingehend zu ändern, dass über die Regelungen zur Zulässigkeit der exterritorialen Nutzung deutscher Rufnummern für Mobile Dienste für die M2M-Kommunikation hinaus auch die exterritoriale Nutzung deutscher Rufnummern für Mobile Dienste durch die Institutionen und Einrichtungen der EU, insbesondere durch deren diplomatischen Dienst, erlaubt ist.

Die Nummernplanänderung wird zum einen erwogen, weil die EU nicht über eigene Nummernressourcen verfügt, die sie ihren Institutionen und Einrichtungen bereitstellen könnte. Zum anderen vermag die Änderung Wettbewerbsnachteile für Mobilfunkanbieter zu vermeiden, die der EU Mobilfunkdienste mit den ihnen in Deutschland originär zugeteilten Rufnummern für Mobile Dienste anbieten wollen. Wettbewerbsnachteile könnten insbesondere gegenüber Mobilfunkanbietern aus Staaten bestehen, die die exterritoriale Nutzung ihrer Rufnummern für Mobile Dienste bereits erlauben.

Im Einzelnen wird erwogen, den Nummernplan Rufnummern für Mobile Dienste im Abschnitt 7. „Exterritoriale Nutzung im Falle von Machine-to-Machine (M2M)-Kommunikation“ wie folgt zu ändern:

1. Änderung der Überschrift in: **„7. Exterritoriale Nutzung“**
2. Ergänzung der Regelungen am Ende des Abschnittes 7, vor Hinweis 1 um den Absatz:

„Abweichend vom Grundsatz der Unzulässigkeit der exterritorialen Nutzung deutscher Nummern ist die exterritoriale Nutzung von abgeleitet zugeteilten Rufnummern für Mobile Dienste mit der Länderkennung (Country Code, CC) „49“ auch durch Institutionen und Einrichtungen der Europäischen Union, insbes. durch den Europäischen Auswärtigen Dienst (EAD), dem diplomatischen Dienst der Europäischen Union, zulässig.“

3. Ergänzung der Hinweise am Ende des Abschnittes 7, vor Hinweis 1 um die Hinweise 4 und 5:

Hinweis 4: Im Falle der exterritorialen Nutzung von Rufnummern für Mobile Dienste durch Institutionen und Einrichtungen der Europäischen Union bleiben die Regelungen im Hinblick auf das Internationale Roaming in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union unberührt.

Hinweis 5: Die Zulässigkeit der Nutzung von ausländischen Rufnummern durch Institutionen und Einrichtungen der Europäischen Union in der Bundesrepublik Deutschland ist in der Verfügung Nr. xx/2020 (ABl. Nr. xx/2020 vom xx.xx.2020) geregelt.

Die Nutzung von ausländischen Rufnummern durch Institutionen und Einrichtungen der Europäischen Union in der Bundesrepublik Deutschland erwägt die Bundesnetzagentur in einer gesonderten Verfügung entsprechend dem erwogenen Hinweis 5 zu erlauben.

Die Bundesnetzagentur gibt Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme zu den erwogenen Änderungen.

Schriftliche Stellungnahmen sind bis zum **22. April 2020** an folgende Adresse zu senden:

Bundesnetzagentur
Referat 117
Postfach 8001
53105 Bonn
Telefax: 0228 14-6117

Die Stellungnahmen sollten zusätzlich als editierbare Datei an die E-Mail-Adresse 117-postfach@bnetza.de übersandt werden. Die Bundesnetzagentur behält sich vor, die eingegangenen Stellungnahmen in einer zusammengefassten Form oder vollständig zu veröffentlichen. Ausführungen, bei denen es sich um Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse handelt, sind entsprechend zu kennzeichnen. Gegebenenfalls wird eine Fassung der Stellungnahme veröffentlicht, bei der die als Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse gekennzeichneten Ausführungen nicht enthalten sind.